

Konkreter Friedensdienst
Ein Programm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen



durchgeführt von

giz

Regionales Zentrum Nordrhein-Westfalen
Wallstraße 30
40213 Düsseldorf
konkreter-friedensdienst@giz.de
Fon 0211 8689 163
Fax 0211 8689 151

H I N W E I S E

1. Zielvorstellung des Programmes

Wesentliches Ziel des Programms ist es, eine praktische Mitarbeit in Projekten in Entwicklungsländern zu ermöglichen. Dadurch erhalten die ProgrammteilnehmerInnen Gelegenheit, Kulturen und Lebensverhältnisse in Entwicklungsländern kennen zu lernen, konkret Wirkungen und Zusammenhänge des weltweiten Entwicklungsgefälles zu erkennen und nach ihrer Rückkehr ihre Erkenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben.

Aus dem Programm „Konkreter Friedensdienst“ werden Aufenthalte in Entwicklungsländern gefördert, bei denen junge Menschen laufenden Entwicklungsprojekten oder bei einzeln geplanten Arbeitseinsätzen mitarbeiten und im Umfeld dieser Maßnahme leben. Die Aufenthaltsdauer im Entwicklungsland muss mindestens 25 Tage betragen und soll in der Regel 12 Wochen nicht überschreiten. In dieser Zeit sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen überwiegend in ihrem konkreten Projekt mitarbeiten. Studien- und Berufspraktika können in der Regel nicht gefördert werden. Eine Ausnahme stellt die Weiterbildung "Junge/r Handwerker/in in der Entwicklungszusammenarbeit" dar.

Die Landesregierung zahlt einen Zuschuss zu den entstehenden Kosten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Beantragung und Programmdurchführung

Das Programm „Konkreter Friedensdienst“ wird von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Regionales Zentrum NRW, durchgeführt. Über die eingehenden Anträge entscheidet ein Programmbeirat / Beratungsgremium.

Zu diesem Gremium gehören:

- 3 VertreterInnen der Landesregierung NRW,
- 1 VertreterIn des Bund der katholischen Jugend (BDKJ),
- 1 VertreterIn der RückkehrerInnen des ASA Programms Gruppe Rhein/Ruhr,
- 1 VertreterIn des Eine Welt Netz NRW und
- 2 VertreterInnen der GIZ, Regionales Zentrum NRW.

In Einzelfällen können Antragsteller und Antragstellerinnen gebeten werden, ihre Projekte persönlich vorzustellen.

Wer erhält Zuschüsse?

Zuschüsse können jungen Menschen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren als Einzelpersonen oder als Mitglieder von Gruppen gezahlt werden, die in einem Entwicklungsprojekt in einem sogenannten Entwicklungsland (DAC - Liste plus Israel) arbeiten wollen.

Die Größe von Gruppen soll 15 Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen nicht überschreiten. Davon kann mindestens ein verantwortlicher Leiter benannt werden, der älter als 25 Jahre sein kann und eine Qualifikation für die internationale Jugendarbeit oder als Jugendleiter haben soll.

Arbeitslose, junge Berufstätige und sich in der Ausbildung befindende Antragsteller und Antragstellerinnen können hinsichtlich der Altersgrenze bis zum 27. Lebensjahr zugelassen werden.

Wie werden die Zuschüsse berechnet?

Die Antragsteller und Antragstellerinnen erhalten die Zuschüsse grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des Gesamtreiseprojektes, und zwar in Form eines Festbetrages. Erhalten die Antragsteller von anderen deutschen oder europäischen öffentlichen Stellen zusätzliche Zuschüsse, so können die Zuschüsse aus dem Programm „Konkreter Friedensdienst“ angemessen gekürzt werden.

Höhe der Zuschüsse:

Die Programmteilnehmer und -teilnehmerinnen erhalten Zuschüsse zu den Kosten für die Fahrt bzw. den Flug zum Projektort und für die Heimreise.

980,- €
- neunhundertachtzig -

Mit diesen Zuschüssen werden die Fahrkarten der Bahn (2. Klasse) zum bzw. vom Flughafen sowie die Kosten für Hin- und Rückflug zum Flughafen im Zielland und die Transferkosten zum bzw. vom Projektort abgedeckt. Außerdem sind die Kosten für Impfungen und Versicherungen in dieser Pauschale enthalten.

Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in der Regel auf der Grundlage der Bewilligung in Höhe von etwa drei Vierteln des Gesamtbetrages ca. einen Monat vor Reiseantritt überwiesen.

Die Überweisung des Restbetrages erfolgt nach Beendigung der Reise unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- Abschlußbericht mit Darstellung der praktischen Mitarbeit,
- Originalbelege der Reisekosten,
- Bescheinigung über den Einsatz im Projekt vom Leiter des Entwicklungsprojektes im Gastland und
- Darstellung der geplanten Nachbereitungsaktivitäten

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen Eigenleistungen erbringen. Sie müssen die Begegnung aus eigener Initiative vorbereiten und den Auslandsaufenthalt inhaltlich und von der Abwicklung her planen. Die Organisation des Fluges bzw. der Fahrt und die Beachtung der Bestimmungen auch zu Pass- und Zollfragen liegen bei der Gruppe. Dies gilt auch für die Organisation und Finanzierung der Unterbringung während des Auslandsaufenthalts sowie für die durch die Pauschalen nicht gedeckten Kosten.

Der Antragsteller muss einen Partner im Zielland nachweisen, d.h. er muss die Partnerorganisation ausreichend beschreiben und einen gefestigten Kontakt mit dieser Gruppe durch geeignete Unterlagen (Einladung des Projektpartners im Gastland) nachweisen. Die Prüfung des Antrages wird erleichtert, wenn der Partnerorganisation durch einen Vertreter der Deutschen Botschaft, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit oder ähnliche Institutionen bescheinigt wird, dass sie in der Lage ist, die Antragsteller und Antragstellerinnen während ihres Aufenthaltes zu betreuen und / oder bei sich unterzubringen.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen Art, Umfang und Ziel ihrer praktischen Mitarbeit schildern und diese Angaben nach der Reise - in geeigneter Form - belegen. Für die Auswahl der besuchten Regionen und des Partners sowie für den Ablauf der Reise sind die Zuschußempfänger ausschließlich selbst verantwortlich.

Vor- / und Nachbereitungsmaßnahmen sind im Rahmen des Antragsverfahrens zu belegen.

Der Konkrete Friedensdienst hält ein Angebot an Vor- und Nachbereitungsseminaren vor. Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann im Einzelfall die Teilnahme an diesen Maßnahmen verpflichtend ausgesprochen werden.

Wie werden die Zuschüsse beantragt?

Zuschüsse sollen mindestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Eine nachträgliche Gewährung ist ausgeschlossen.

Zur Erleichterung der Antragstellung steht ein Vordruck zur Verfügung, in dem alle erforderlichen Angaben abgefragt werden. Vordrucke können angefordert werden bei

**Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
Regionales Zentrum NRW
Konkreter Friedensdienst
Wallstraße 30
40213 Düsseldorf**

Fon 0211 8689 163 oder 155

Für Gruppen können Sammelanträge gestellt werden; bei eingetragenen Vereinen kann der Antrag vom Vereinsvorstand gestellt werden.

Anträge, die keine ausreichenden Angaben enthalten, können von der GIZ abgelehnt oder zurückgestellt werden, ebenso können Anträge abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn Haushaltsmittel für die Durchführung des Programms nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wie verpflichten sich die Zuschußempfänger?

Bei der Antragstellung verpflichten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Zuschüsse ausschließlich für die im Programm „Konkreter Friedensdienst“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen festgelegten Zwecke zu verwenden. Ferner verpflichten sie sich gegenüber der GIZ, innerhalb vier Wochen nach Abschluss der Begegnungsreise einen ausführlichen Bericht und eine Bescheinigung des Leiters des Entwicklungsprojektes vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Zuschußempfänger dort mitgearbeitet und im Umfeld der Maßnahme gelebt haben.

Werden die Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht, so werden die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert.

Die Verpflichtung wird für die Antragsteller und Antragstellerinnen mit der Auszahlung des Zuschusses bzw. eines ersten Teilbetrages durch die GIZ bindend.